



HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914
Telefax 040 4107139
E-Mail info@hamburgerhv.de
Internet www.hamburgerhv.de

24.01.2019

Moorreger SV

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 16.01.2019 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: M. Madaus
Beisitzer: G. Plicht

das folgendes

Urteil 1/2019:

Zum Einspruch des Moorreger SV vom 20.12.2018 gegen den Bescheid der spielleitenden Stelle des Hamburger Handball-Verbands vom 07.12.2018 ergeht nachstehende Entscheidung:

In Abänderung des Bescheides des HHV erhält der Spieler D. (Moorreger SV) eine Sperre von 2 Meisterschaftsspielen. Die Verfahrenskosten von 52,- € trägt der Moorreger SV.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 01.12.2018 fand das Herrenspiel in der Kreisklasse 1 zwischen der SG Altona 4. und dem Moorreger SV 2. statt. Sieger war die SG Altona mit 21:11 Toren.

Im Spielbericht vermerkte der Schiedsrichter u.a.: Disqualifikation mit Bericht gegen D. gem. 8:6b. Er kniff dem Gegner abseits vom Ball in die Genitalien.

Die spielleitende Stelle des HHV sperrte daraufhin den Spieler mit Bescheid vom 07.12.2018 für 5 Meisterschaftsspiele. Gegen diesen Bescheid legte der Moorreger SV gem. § 39 (2) RO DHB form- und fristgerecht Einspruch ein mit dem Hinweis, die vorgeworfene Tötlichkeit habe nicht stattgefunden.

Die Verhandlung ergab, dass D. seinen gegnerischen Spieler im Kampf um den Ball mit der Hand im Unterleib getroffen habe. Der Spieler der SG Altona verspürte einen Schmerz und ging auch kurzfristig zu Boden.

Beide Spieler erklärten glaubwürdig, dass eine Absicht nicht vorgelegen habe. Spieler D. entschuldigte sich auch sofort und nochmals nach dem Spielende.

Der neutrale und erfahrene Schiedsrichter erklärte jedoch, er habe eindeutig gesehen, wie der Spieler D. - nachdem der Ball weitergespielt war - den gegnerischen Spieler im Unterleib getroffen habe.

In diesem Fall hält das Sportgericht eine Sperre von 2 Meisterschaftsspielen für tat- und schuldangemessen.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dies Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB, dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes vorgelegt werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede

gez. M. Madaus

gez. G. Plicht